

NEWSLETTER

April 2020

Termine April und Mai 2020

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	14.04.2020	17.04.2020	10.04.2020
Umsatzsteuer ⁴	14.04.2020	17.04.2020	10.04.2020
Sozialversicherung ⁵	28.04.2020	entfällt	entfällt
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag		Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen	
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.05.2020	18.05.2020	12.05.2020
Umsatzsteuer ⁴	11.05.2020	18.05.2020	12.05.2020
Gewerbsteuer	15.05.2020	18.05.2020	12.05.2020
Grundsteuer	15.05.2020	18.05.2020	12.05.2020
Sozialversicherung ⁵	27.05.2020	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.04.2020 bzw. am 25.05.2020) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Inhalt

Termine April und Mai 2020	1
Berücksichtigung von Schuldzinsen bei gemischt genutzter Immobilie	2
Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gegenständen: Zuordnungsfrist	2
Erbschaftsteuerbefreiung für „Familienheim“: Unverzögliche Selbstnutzung durch Erben	3
Ordnungsmäßige Rechnungen: Anforderungen an die Leistungsbeschreibung	4
Zweitwohnung bei Auswärtstätigkeit	4
Private Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung 2019	5
Informationen und Hilfestellungen zum Thema Corona-Virus	6

Berücksichtigung von Schuldzinsen bei gemischt genutzter Immobilie

Schuldzinsen können grundsätzlich insoweit als Werbungskosten berücksichtigt werden, als sie in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einer Einkunftsart stehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Gebäude, das mit einem Darlehen finanziert wurde, nicht nur selbst genutzt wird, sondern teilweise auch der Erzielung von Einkünften (z. B. durch Vermietung) dient. Eine Berücksichtigung der Schuldzinsen wäre danach nur anteilig möglich, d. h., soweit das Darlehen auf den vermieteten Gebäudeteil entfällt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs¹ können die Schuldzinsen aber dann in vollem Umfang geltend gemacht werden, wenn das Darlehen gezielt einem bestimmten, der Einkunftszielung dienenden Gebäudeteil **zugeordnet** wird. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kaufpreis auf die unterschiedlich genutzten Gebäudeteile aufgeteilt wird und die auf diesen Gebäudeteil entfallenden Anschaffungskosten **tatsächlich** auch mit den Darlehensmitteln bezahlt werden.

In einer neueren Entscheidung hat der Bundesfinanzhof² klargestellt, dass eine gesonderte Zuordnung der Darlehen zu den Anschaffungskosten des fremdvermieteten Teils des Gebäudes **nicht** in Betracht kommt, wenn die Darlehensmittel zuvor auf ein privates Girokonto geflossen sind und von dort zusammen mit den dort befindlichen Eigenmitteln zur Begleichung des gesamten Kaufpreises verwendet werden. Aufgrund der **Vermischung** der Eigen- und der Fremdmittel war nach Auffassung des Gerichts **nicht** mehr erkennbar, welche Mittel konkret für die Bezahlung des selbst- oder des fremdgenutzten Gebäudeteils verwendet worden sind. Da somit auch Eigenmittel in die Gesamtfinanzierung eingeflossen sind, sei eine Zurechnung der Darlehenszinsen zu den Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung nur im Verhältnis der Nutzfläche des selbstgenutzten zu der des vermieteten Teils möglich.

Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gegenständen: Zuordnungsfrist

Gegenstände, die sowohl für **unternehmerische** als auch für **unternehmensfremde** (private) Zwecke verwendet werden (sog. gemischt genutzte Gegenstände), können

- insgesamt der unternehmerischen Tätigkeit,
- entsprechend der tatsächlichen unternehmerischen Verwendung anteilig dem unternehmerischen Bereich oder
- in vollem Umfang dem nichtunternehmerischen (privaten) Bereich

zugeordnet werden. Entsprechend der **Zuordnung** ist ein **Vorsteuerabzug in voller Höhe, anteilig oder gar nicht** möglich. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist allerdings, dass die unternehmerische Verwendung mindestens 10 % beträgt.

Die Zuordnungsentscheidung wird regelmäßig durch Geltendmachung des Vorsteuerabzugs getroffen, sie soll „zeitnah“ erfolgen und dokumentiert werden. „Zeitnah“ bedeutet aus Sicht der Finanzverwaltung in der Regel im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung, spätestens in der bis zum **31.07. des Folgejahres** übermittelten Umsatzsteuer-Jahreserklärung. Wird die Umsatzsteuer-Jahreserklärung mit dem entsprechenden Vorsteuerabzug erst später übermittelt, ist der Vorsteuerabzug bezüglich des gemischt genutzten Gegenstands ausgeschlossen,³ weil die Zuordnung zum Unternehmensvermögen nicht mehr zeitnah erfolgt ist.

Der Bundesfinanzhof⁴ lässt vom Europäischen Gerichtshof allerdings noch prüfen, ob der Verlust des Vorsteuerabzugs bei Überschreiten der Zuordnungsfrist gegen EU-Recht verstößt.

¹ Vgl. Urteil vom 09.07.2002 IX R 65/00 (BStBl 2003 II S. 389).

² Urteil vom 12.03.2019 IX R 2/18 (BFH/NV 2019 S. 1073).

³ Siehe dazu Abschn. 15.2c Abs. 14 ff. UStAE.

⁴ Beschluss vom 18.09.2019 XI R 3/19.

Erbschaftsteuerbefreiung für „Familienheim“: Unverzögliche Selbstnutzung durch Erben

Die Vererbung einer vom Erblasser selbst genutzten Immobilie (Wohnung, Einfamilienhaus) an den überlebenden Ehepartner oder an Kinder steht steuerlich unter einem besonderen Schutz. Der Erwerb bleibt regelmäßig erbschaftsteuerfrei, wenn auch der Erbe das sog. Familienheim nach dem Tod des Erblassers für mindestens 10 Jahre selbst bewohnt.

Problematisch kann in diesem Zusammenhang sein, wenn der Erbe (z. B. Tochter oder Sohn) die geerbte Wohnung umfangreich renovieren bzw. sanieren muss, bevor er tatsächlich in das Familienheim einziehen kann. Das Gesetz schreibt hier vor, dass die Immobilie beim Erwerber „unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt“ sein muss.⁵

Eine Unverzüglichkeit liegt regelmäßig bei einem Einzug innerhalb von **6 Monaten** nach dem Erbfall vor. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss der Erwerber für die Inanspruchnahme der Begünstigung glaubhaft machen, zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung als Familienheim entschlossen hat, aus welchen Gründen ein Einzug nicht früher möglich war und dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Ein Überschreiten des 6-Monats-Zeitraums aufgrund von Renovierungsarbeiten an der Wohnung kann nur unter besonderen Voraussetzungen unschädlich sein, wenn z. B. ein gravierender Mangel vorliegt, der erst während der Renovierung entdeckt wird.⁶

Das Finanzgericht Münster⁷ hat dazu klargestellt, dass die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken **tatsächlich** umgesetzt werden muss; eine bloße Widmung zur Selbstnutzung sei nicht ausreichend. Die Tatsache, dass im Streitfall der Sohn des Erblassers frühzeitig einzelne Räume der neben seiner Wohnung liegenden geerbten Doppelhaushälfte zu Lagerzwecken während der Renovierungsarbeiten nutzte, erkannte das Gericht nicht als tatsächlichen Einzug an. Auch eine zweifellos vorhandene Absicht der Selbstnutzung (wie im Streitfall sogar vom Gericht festgestellt) könne die tatsächliche Nutzung nicht ersetzen.

Zur Frage der im Urteilsfall fast 3 Jahre andauernden Renovierungs-/Sanierungsmaßnahmen – hier wurden auch Trocknungsarbeiten vorgenommen – entschied das Finanzgericht, dass dem Erben anzulasten sei, dass er „keine schnellere Möglichkeit“ erfragt und angewandt habe, das Haus trockenulegen, und im Übrigen die angespannte Auftragslage des beauftragten Unternehmers „hingenommen“ habe. Das Gericht kam zu dem Ergebnis, dass der Erwerber nicht darlegen konnte, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten habe, und lehnte eine Steuerbefreiung für das Familienheim ab.

Nach diesem Urteil dürfte es – insbesondere bei einem größeren zeitlichen Abstand zwischen Erbfall und Einzug – schwierig werden, den Nachweis zu führen, dass die Ursache bei einem infolge von Renovierungsarbeiten verzögerten Einzug in die Wohnung nicht im Einflussbereich des Erwerbers liegt. Gegen das Urteil des Finanzgerichts Münster ist Revision⁸ eingelegt worden; es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof die hohen Anforderungen bestätigen wird.

Um die Steuerbefreiung zu erhalten, ist zu empfehlen, die unternommenen Renovierungsschritte – von der Planung bis zum Beginn sowie den Verlauf der Baumaßnahmen – möglichst sorgfältig zu dokumentieren und so ggf. glaubhaft zu machen, dass die Verzögerungen nicht selbst zu vertreten sind.

⁵ Siehe § 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 1 ErbStG.

⁶ Vgl. BFH-Urteile vom 23.06.2015 II R 39/13 (BStBl 2016 II S. 225) und vom 28.05.2019 II R 37/16 (BStBl 2019 II S. 678).

⁷ Urteil vom 24.10.2019 3 K 3184/17 Erb (EFG 2020 S. 214).

⁸ Az. des BFH: II R 46/19.

Ordnungsmäßige Rechnungen – Anforderungen an die Leistungsbeschreibung

Eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung setzt u. a. Angaben zu Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände bzw. zum Umfang und Art der **sonstigen Leistung** voraus.⁹ Für eine ausreichende Leistungsbeschreibung sind Art und Umfang so zu präzisieren, dass sie eine Identifizierung der Leistung ermöglichen und dadurch ggf. eine mehrfache Abrechnung ausschließen. Eine erschöpfende Beschreibung wird nicht vorausgesetzt. In der Rechnung kann auch auf andere genau bezeichnete Dokumente (z. B. Auftragsbestätigung) verwiesen werden, aus denen sich die konkrete Leistungsbeschreibung ergibt.¹⁰

Eine **allgemeine Beschreibung** der erbrachten Leistungen für sich allein reicht in der Regel nicht aus. Der Europäische Gerichtshof¹¹ hat u. a. entschieden, dass die Bezeichnung „juristische Dienstleistungen“ ein zu breites Spektrum umfasse. Bereits zuvor hat der Bundesfinanzhof¹² entschieden, dass allgemeine Bezeichnungen wie „Trockenbauarbeiten“, „Fliesenarbeiten“ und „Außenputzarbeiten“ **nicht** hinreichend konkret genug seien.

In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof¹³ seine Rechtsprechung hinsichtlich der Leistungsbeschreibung für **Bauleistungen** konkretisiert. Im Streitfall wurde als Tätigkeitsbeschreibung zwar lediglich „Trockenbauarbeiten“ angegeben, die erbrachte Leistung wurde aber durch die weiteren Angaben zum konkreten Bauvorhaben sowie zum **Ort** der Leistungserbringung hinreichend präzisiert.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob die in der Rechnung angegebene Leistungsbeschreibung ausreichend ist. Sollte diese eher zu allgemein gehalten sein, kann dies zum Ausschluss des Vorsteuerabzugs beim Leistungsempfänger führen bzw. eine Korrektur der Rechnung erforderlich machen.

Zweitwohnung bei Auswärtstätigkeit

Übernachungskosten, die einem Arbeitnehmer bei einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit entstanden sind, können im Rahmen des § 9 Abs. 1 Nr. 5a EStG als Werbungskosten berücksichtigt werden. Das Finanzgericht Hamburg¹⁴ hat nun entschieden, dass dies auch für Kosten einer vom Lebensmittelpunkt entfernt liegenden Zweitwohnung gilt, die für Übernachtungen im Rahmen einer wechselnden Auswärtstätigkeit sowie als Büroarbeitsplatz genutzt wird.

Im Streitfall hatte eine Außendienstmitarbeiterin eine Wohnung in Hamburg (120 km von ihrem Haus am Lebensmittelpunkt entfernt) angemietet. Die Wohnung nutzte sie als Ausgangspunkt für ihre Außendiensttermine, zur Vorbereitung, Nachbearbeitung, Recherche und auch für reine „Bürotage“. Neben der schnellen Erreichbarkeit von Flughafen und Bahnverbindungen für Auslandsreisen war auch schnelles Internet für die Wohnungswahl entscheidend. Die Berücksichtigung der Wohnungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung schied aus, da die Arbeitnehmerin über **keine erste Tätigkeitsstätte** verfügte.

Das Gericht ließ den Werbungskostenabzug der Aufwendungen für die Wohnung (Nettokaltmiete, Nebenkosten, Zweitwohnungsteuer) unbeschränkt als Reisekosten (Übernachungskosten) zu.

⁹ § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 UStG.

¹⁰ § 31 Abs. 1 Satz 2 UStDV.

¹¹ Urteil vom 15.09.2016 C-516/14 „Barlis 06“.

¹² Beschluss vom 05.02.2010 XI B 31/09 (BFH/NV 2010 S. 962).

¹³ Urteil vom 15.10.2019 V R 29/19.

¹⁴ Rechtskräftiges Urteil vom 24.10.2019 6 K 35/19 (EFG 2020 S. 189).

Private Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung 2019

Die Besteuerung von privaten Kapitalerträgen ist grundsätzlich durch einen Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von **25 %** zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer¹⁵ abgegolten. Kapitalerträge müssen daher regelmäßig nicht in der Einkommensteuer-Erklärung angegeben werden.

Die Angabe von privaten Kapitalerträgen in der Steuererklärung kann aber zwingend erforderlich oder empfehlenswert sein; siehe dazu insbesondere folgende Beispiele:

Die Angabe der Kapitalerträge ist erforderlich, wenn

- für Kapitalerträge **keine Kapitalertragsteuer** einbehalten wurde (z. B. bei Darlehen an Angehörige oder für Gesellschafter-Darlehen,¹⁶ Steuererstattungszinsen nach § 233a AO, Zinsen von ausländischen Banken). Der Steuersatz für diese Erträge im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung entspricht dann regelmäßig dem Abgeltungsteuersatz von 25 % (vgl. § 32d EStG).
- trotz Kirchensteuerpflicht **keine Kirchensteuer** von den Kapitalerträgen einbehalten wurde (z. B. wegen Abgabe eines Sperrvermerks¹⁷). In diesem Fall reicht es aus, nur die darauf entfallende Kapitalertragsteuer anzugeben. Die Kirchensteuer wird dann im Rahmen der Veranlagung festgesetzt.¹⁸
- Eine **Minderung** der Abgeltungsteuer wegen Kirchensteuerpflicht¹⁵ kann nur erreicht werden, wenn auch die gesamten Kapitalerträge angegeben werden.

Die Angabe der Kapitalerträge ist sinnvoll, wenn

- die Besteuerung sämtlicher Kapitalerträge mit dem persönlichen Einkommensteuersatz günstiger ist als der 25 %ige Kapitalertragsteuerabzug (sog. Günstigerprüfung).¹⁹ Dies kann z. B. auch durch Berücksichtigung von Verlusten aus anderen Einkunftsarten (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) eintreten.
- die Besteuerung von Gewinnausschüttungen aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft in Höhe von 60 % der Erträge mit dem persönlichen Steuersatz (sog. Teileinkünfteverfahren) günstiger ist als der Kapitalertragsteuerabzug. Das Teileinkünfteverfahren kann auch dann vorteilhaft sein, wenn z. B. Zinsen im Zusammenhang mit der Finanzierung des Kapitalanteils angefallen sind und (teilweise) berücksichtigt werden sollen.
- Ein entsprechender Antrag ist möglich bei einer Beteiligung von mindestens 25 % oder bei mindestens 1 % und beruflicher Tätigkeit mit maßgeblichem unternehmerischen Einfluss auf die Gesellschaft.²⁰
- der Kapitalertragsteuerabzug zu hoch gewesen ist; das ist u. a. möglich, wenn kein Freistellungsauftrag erteilt wurde und deshalb der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (Ehepartner: 1.602 Euro) nicht – oder nicht vollständig – berücksichtigt werden konnte.
- (Veräußerungs-)Verluste aus Kapitalvermögen mit Veräußerungsgewinnen verrechnet werden sollen.

Da z. B. Banken, Sparkassen oder Finanzdienstleister bei privaten Kapitalerträgen **Steuerbescheinigungen** teilweise nicht mehr automatisch ausstellen, sind diese ggf. anzufordern, wenn die Einbeziehung von Kapitalerträgen in die Einkommensteuer-Veranlagung beabsichtigt ist.

¹⁵ Bei Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Abgeltungsteuer (siehe § 32d Abs. 1 Sätze 3 ff. EStG); der **ermäßigte** Abgeltungsteuersatz beträgt bei 9 % Kirchensteuer **24,45 %** bzw. **24,51 %** bei 8 % Kirchensteuer.

¹⁶ Soweit der Darlehensnehmer die Zinsen als Werbungskosten/Betriebsausgaben geltend machen kann und ein **Beherrschungsverhältnis** vorliegt (siehe dazu BMF-Schreiben vom 18.01.2016 – IV C 1 – S 2252/08/10004, BStBl 2016 I S. 85, Rz. 136) oder bei Zinsen an GmbH-Gesellschafter bzw. deren Angehörige bei **mindestens 10 %iger Beteiligung** gilt für entsprechende Kapitalerträge der **persönliche** Einkommensteuersatz.

¹⁷ Vgl. § 51a Abs. 2e EStG.

¹⁸ Siehe § 51a Abs. 2d EStG.

¹⁹ Insbesondere denkbar bei einem zu versteuernden Einkommen bis zu ca. 16.000 € (Ehepartner: 32.000 €).

²⁰ Siehe hierzu § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG.

Für **Verluste**, die in einem **Bankdepot** angefallen sind und nicht in diesem Depot zur zukünftigen Verlustverrechnung vorgetragen, sondern im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung mit anderen (Veräußerungs-)Gewinnen verrechnet werden sollen, ist eine entsprechende Bescheinigung der Bank erforderlich.²¹

Auch im Fall der **Günstigerprüfung** (d. h., wenn der persönliche Steuersatz **niedriger** ist als der Abgeltungsteuersatz von 25 %) kann lediglich der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro (Ehepartner: 1.602 Euro) mindernd berücksichtigt werden.²²

Informationen und Hilfestellungen zum Thema Corona-Virus

Informationen in steuerlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht zur Entwicklung rund um das Corona-Virus finden Sie aufgrund des Umfangs und des aktuellen Bezugs unter www.rsm.de.

²¹ Vgl. § 43a Abs. 3 Sätze 4 und 5 EStG. Zu beachten ist dabei, dass bei seit 2009 angeschafften Aktien Veräußerungsverluste grundsätzlich nur mit Veräußerungsgewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden dürfen.

²² Das Abzugsverbot für tatsächlich entstandene Werbungskosten im Rahmen der Günstigerprüfung ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden; vgl. BFH-Urteil vom 28.01.2015 VIII R 13/13 (BStBl 2015 II S. 393).

RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung	Telefon	Fax	E-Mail
Bamberg	+49 95198098-0	+49 95198098-22	bamberg@rsm.de
Berlin	+49 30 254901-0	+49 30 254901-12	berlin@rsm.de
Bremen	+49 4212388-0	+49 4212388-330	bremen@rsm.de
Chemnitz	+49 371383810	+49 371306039	chemnitz@rsm.de
Dresden	+49 35181180-30	+49 35181180-40	dresden@rsm.de
Düsseldorf	+49 21160055-400	+49 21160055-490	duesseldorf@rsm.de
Frankfurt	+49 69 170000-0	+49 69 710455-450	frankfurt@rsm.de
Koblenz	+49 26130428-0	+49 26130428-188	koblenz@rsm.de
Köln	+49 22120700-0	+49 22120700-22	koeln@rsm.de
Krefeld	+49 2151509-0	+49 2151509-200	krefeld@rsm.de
Landshut	+49 87192298-0	+49 87192298-30	landshut@rsm.de
München	+49 89 29064-0	+49 89 22664-9	muenchen@rsm.de
Nürnberg	+49 91192668-0	+49 91192668-39	nuernberg@rsm.de
Stuttgart	+49 711505369-10	+49 711505369-22	stuttgart@rsm.de
Zell (Mosel)	+49 6542 96300-0	+49 6542 96300-29	zell@rsm.de

RSM legal GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft

Berlin	+49 30 254901-0	+49 30 254901-12	berlin@rsm-legal.de
Bremen	+49 4212388-0	+49 4212388-110	bremen@rsm-legal.de
Koblenz	+49 26130428-0	+49 26130428-188	koblenz@rsm-legal.de
Krefeld	+49 2151509-0	+49 2151509-200	krefeld@rsm-legal.de

RSM DE Technology & Management Consulting GmbH

Bremen	+49 4212388-0	+49 4212388-330	info@rsmtmc.de
--------	---------------	-----------------	----------------

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM-Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

RSM International Limited ist ein in England und Wales registriertes Unternehmen (Nr. 4040598) mit Sitz in 50 Cannon Street, London EC 4N 6JJ.

Die Nutzung der Marke RSM sowie sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte gehören der RSM International Association, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach Artikel 60 et seq der Schweiz mit Sitz in Zug.

© RSM International Association, 2019

THE POWER OF BEING UNDERSTOOD
AUDIT | TAX | CONSULTING

Impressum**Herausgeber**

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf
Telefon: +49 2116 00 55-417

V.i.S.d.P.

Dr. André Briese
c/o RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Markgrafenstraße 32, 10117 Berlin

Konzeption und Realisation

valido marketing services GmbH

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.